

§ 108 UrhG

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne [Einwilligung](#) des Berechtigten

1. eine wissenschaftliche Ausgabe (§ [70 UrhG](#)) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung einer solchen Ausgabe vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
2. ein nachgelassenes Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines solchen Werkes entgegen § [71 UrhG](#) verwertet,
3. ein Lichtbild (§ [72 UrhG](#)) oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Lichtbildes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt,
4. die Darbietung eines ausübenden Künstlers entgegen den § [77 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 UrhG](#), § [78 Abs. 1 UrhG](#) verwertet,
5. einen Tonträger entgegen § [85 UrhG](#) verwertet,
6. eine Funksendung entgegen § [87 UrhG](#) verwertet,
7. einen Bildträger oder Bild- und Tonträger entgegen §§ [94 UrhG](#) oder [95 UrhG](#) in Verbindung mit § [94 UrhG](#) verwertet,
8. eine Datenbank entgegen § [87b Abs. 1 UrhG](#) verwertet,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der [Versuch](#) ist strafbar.